

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER FREIWILLIGE ZUWENDUN- GEN FÜR SCHÜLERFAHRTEN UND FERIENANGEBOTE (FÖRDERRICHTLINIE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER)

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Schülerfahrten und Ferienfreizeiten stellen einen wichtigen Baustein für die persönliche Entwicklung der Kinder dar, indem dort Selbstständigkeit, Teamgeist und interkultureller Austausch gefördert werden. Mit dieser Richtlinie soll die Teilhabe der Garchinger Schülerinnen und Schüler an Schülerfahrten und Ferienangeboten gefördert werden.
- 1.2 Den Schülerinnen und Schülern, die einen Hort besuchen und dort die Ferienbetreuung nutzen, stehen Möglichkeiten der Kostenübernahme zur Verfügung, die für andere Kinder nicht im selben Umfang vorhanden sind. Für Kinder, die keinen Hort besuchen, soll deshalb durch diese Richtlinie ausgleichende finanzielle Unterstützung ermöglicht werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungen können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.

2 SCHÜLERFAHRTEN

Umfang der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen werden nur für Schülerinnen und Schüler mit Erstwohnsitz in Garching gewährt. Die Zuwendung wird pro Schülerin oder Schüler einmal in der Grundschulzeit und zusätzlich einmal in der Zeit an der weiterführenden Schule gewährt. Die Höhe richtet sich nach Art der Schülerfahrt:

Schullandheimaufenthalt:
5 EUR pro Schüler und Fahrt

Abschluss-, Auslands- oder Bildungsfahrten mit Übernachtung:
50 EUR pro Schüler und Fahrt



Verfahren

- 2.2 Der Antrag auf Zuwendung wird von der Schulleitung gestellt und muss in dem Schuljahr erfolgen, in dem die Fahrt stattgefunden hat. Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt Garching. Die Zuwendung wird an die Schule ausgezahlt. Dem Antrag der Schulleitung sind die Anträge der Familien auf Bezuschussung der Schülerfahrt als Nachweis hinzuzufügen.
- 2.3 Für Schulen in städtischer Trägerschaft (Grund- und Mittelschulen Garching) werden die Zuwendungen im Rahmen der Mittelanforderungen bei der Haushaltsplanung berücksichtigt und zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Antrag durch die Schulleitungen ist nicht notwendig. Die Zuwendungen sind über den üblichen Rechnungsweg abzurechnen. Entsprechende Belege und Klassenlisten sind als Nachweis hinzuzufügen.
- 2.4 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

3 FERIENANGEBOTE

Umfang der Zuwendung

- 3.1 Gefördert werden Grundschulkinder mit Erstwohnsitz in Garching, die nicht im Hort betreut werden und aus einkommensschwachen Familien gemäß den Vorgaben für Bildung und Teilhabe sind.
- 3.2 Gefördert werden Angebote, die vom Ferienprogramm Garching erfasst sind oder von der Stadtverwaltung vermittelt werden. Die Anzahl der geförderten Angebote richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Eltern. Im Übrigen kann jedes der unter 3.1 genannten Kinder Förderung für ein Ferienangebot pro Jahr erhalten ohne einen Betreuungsbedarf nachweisen zu müssen (Teilhabe).
- 3.3 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln (Fördertopf). Eltern können auf günstigere Ferienangebote verwiesen werden.

Verfahren

- 3.4 Die Förderung muss bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Ferienaktion von den Eltern beantragt werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Kind aufgrund von Fehlverhalten von der Ferienaktion ausgeschlossen wurde.



Gültigkeit

- 3.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, soweit eine anderweitige Förderung durch andere Behörden nicht erfolgt.
- 3.6 Für diese Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung eine festgelegte Summe zur Verfügung gestellt.

4 Inkrafttreten

- 4.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Garching b. München, den 21.05.2026

Stadt Garching b. München

Thomas Lemke
Erster Bürgermeister

